

Inhalt

	Seite
Präambel	
A. Allgemeines	Seite
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben	
§ 2 Zweck des Vereins	
§ 3 Gemeinnützigkeit	
§ 4 Verbandsmitgliedschaften	
B. Vereinsmitgliedschaft	Seite
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	
§ 6 Arten der Mitgliedschaft	
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	
§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste	
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite
§ 9 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug	
§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	
§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins	
D. Organe des Vereins	Seite
§ 12 Die Vereinsorgane	
§ 13 Die Mitgliederversammlung	
§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	
§ 15 Der geschäftsführende Vorstand	
§ 16 Der Gesamtvorstand	
§ 17 Abteilungen	
E. Vereinsjugend	Seite
§ 18 Die Vereinsjugend	
F. Sonstige Bestimmungen	Seite
§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	
§ 20 Kassenprüfer*innen	
§ 21 Vereinsordnungen	
§ 22 Haftung	
§ 23 Datenschutz	
G. Schlussbestimmungen	Seite
§ 24 Auflösung des Vereins	
§ 25 Gültigkeit dieser Satzung	

Präambel

Der Sportverein Nordenham e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger*innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter*innen orientieren:

Leitbild

Der Sportverein Nordenham handelt auf der Grundlage seines Leitbildes „Wir bewegen Nordenham, wir sind Teil der Gesellschaft“. Dem Verein liegt ein humanistisches Menschenbild und Sportverständnis zugrunde.

Leitbild

„Wir bewegen Nordenham“, wir sind Teil der Gesellschaft !

Als Sportverein Nordenham e.V. sehen wir unsere wichtigste Aufgabe darin, durch Sport einen wesentlichen Beitrag zum Wohlergehen der Menschen in unserem Lande zu leisten. Deshalb schaffen wir mit in unseren Abteilungen förderliche Angebote, damit Menschen jeder sozialen Herkunft und mit unterschiedlichen Voraussetzungen Sport treiben können. Wir wissen uns als ein Teil des LandesSportBundes Niedersachsen/ Deutschen Sportbundes und betrachten gemeinsam Sport auf der Basis der demokratischen Grundwerte unserer Gesellschaft als ein wichtiges Kulturgut unserer Zeit. Der Staat erkennt unser Engagement durch die Verankerung des Sports in der Landesverfassung an. Er fördert mit den Kommunen den Sport politisch und ökonomisch. Der Sport im Verein bietet besondere Erfahrungen in Gemeinschaft auf der Basis von gegenseitigem Respekt und Toleranz. Dieses Leitbild ist zentraler Bestandteil der Grundlagen unseres Vereins. Es spiegelt die Ziele, Werte und Normen wider und enthält Aussagen zu unserem Menschenbild. In diesem Sinne verpflichten wir uns zu Mitbestimmung und partnerschaftlicher Zusammenarbeit. Deshalb legen wir großen Wert auf kooperative Führung und Kommunikation. Wir erwarten, dass dieses Leitbild Orientierung bietet und zu einem kritischen Dialog sowie konstruktivem Handeln anregt.

1. Wir verbinden Menschen

Gesellschaftlicher Nutzen

Es ist unser vorrangiges Ziel, jedem Einzelnen die Chance zu eröffnen, sich nach seinen Interessen, Möglichkeiten und Bedürfnissen körperlich zu betätigen. Bewegung, Spiel und Sport bieten eine unerschöpfliche Vielfalt an sinnstiftenden ganzheitlichen Erfahrungsmöglichkeiten und gemeinschaftsfördernden Begegnungen.

Vielfalt in Einheit

Als Sportverein Nordenham e.V. gewährleisten wir durch unsere Angebote und Serviceleistungen diese Vielfalt zum Nutzen aller. Hierbei verbindet uns ein gemeinsames Sportverständnis. Wir erfüllen als Solidargemeinschaft eine unverzichtbare Aufgabe für unsere Gesellschaft.

Gleichberechtigung

Wir sehen auch im Sport die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen als ständige Aufgabe.

Sport für Alle

Wir wissen uns den Zielgruppen in unserer Gesellschaft verpflichtet, die die Freude am Sporttreiben für sich entdeckt haben oder auf der Suche danach sind. Unsere Aufmerksamkeit richtet sich auf Menschen aller Altersgruppen mit ihren sozialen sowie geschlechtsspezifischen Bedürfnissen. Wichtig sind uns hierbei auch die Menschen mit besonderem Förderungsbedarf.

Gesundheit

Im Mittelpunkt steht der Mensch, dem selbstbestimmt körperliches, seelisches und soziales Wohlbefinden wichtig ist. Mit unserem Engagement wollen wir die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Menschen stärken.

Talentförderung

Für uns ist die Entfaltung sportlicher Talente bis hin zur Förderung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern Ausdruck einer lebendigen Gesellschaft. Wir tragen allerdings auch dafür Sorge, dass die Gesundheit der Aktiven und die Werte des Sports gewahrt werden.

Chancengleichheit & Mitbestimmung

Wir setzen uns dafür ein, dass die Sichtweisen und Bedürfnisse von Frauen und Männern, von Kindern und Jugendlichen auf allen Ebenen in Entscheidungs- und Entwicklungsprozesse integriert sind und nachhaltig berücksichtigt werden.

Akzeptanz

Um unsere gemeinsamen Ziele erfolgreich zu realisieren, suchen wir die öffentliche Akzeptanz. Wir bemühen uns insbesondere um die Unterstützung durch Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Medien.

Interessenvertretung

Als Sportverein Nordenham e.V. gewährleisten wir die Vertretung unserer Interessen gegenüber Parteien, Parlamenten, Verbänden und Vereinen. Durch inhaltliche und organisatorische Kooperation und Vernetzung sorgen wir für eine angemessene Bedeutung des Sports in der Gesellschaft.

Unser Versprechen

Wir verpflichten uns, die Entwicklung von Sport und Sportmöglichkeiten zu fördern. Gemeinsam arbeiten wir konstruktiv an der Gestaltung einer lebenswerten Gesellschaft mit.

2. Wir übernehmen Verantwortung

Menschenbild und Nachhaltigkeit

In der Begegnung mit Mensch und Natur leitet uns ein humanistisches Menschenbild. Dieses verpflichtet uns zu friedvollem Miteinander, zur höchsten Achtung vor der Menschenwürde und dem Recht auf Anderssein im Alltagsleben. In diesem Sinne handeln wir konsequent auch in Verantwortung für zukünftige Entwicklungen.

Ganzheitlichkeit

Insbesondere für Kinder und Jugendliche ermöglichen wir die Erprobung ganzheitlicher und sinngebender Lebensstile und fördern die persönliche Entwicklung.

Natur und Umwelt

Als Grundlage für sportliches und gesellschaftliches Handeln sind uns die Bewahrung der Natur und die Verbesserung der Umwelt verpflichtend.

Grundwerte

Für uns steht der „Mensch im Mittelpunkt“. Fairplay, Partnerschaft, soziales Handeln, Toleranz, Unversehrtheit des Partners, Chancengleichheit, Anerkennung von Regeln, Teamgeist und Solidarität leben wir. Diese Werte gelten vom Breitensport bis hin zum Spitzensport, insbesondere bei der Entfaltung und Förderung von motorischen und sozialen Talenten.

Doping und Manipulation

Deshalb lehnen wir jegliche körperliche und seelische Manipulation ab.

Soziale Heimat

Unser Sportverein ist ein Ort, an denen Menschen ihr Bedürfnis nach Nähe, Überschaubarkeit und sozialer Anerkennung erfahren und leben können. Deshalb wird Sport im Verein zu Recht als ein Stück soziale Heimat erfahren.

Unser Versprechen

Wir übernehmen Verantwortung für die Einlösung dieser Werte und für die nachhaltige Bewahrung der Lebensgrundlagen von Mensch, Tier und Natur.

3. Wir fördern unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Unser Kapital

Die ehrenamtlichen sowie haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind das größte Kapital unseres Sportvereins.

Kompetenzerweiterung

Wir bieten vielfältige Möglichkeiten, persönliche und fachliche Kompetenzen zu erweitern und zu vertiefen. Dabei verstehen wir lebenslanges Lernen als Chance und Verpflichtung.

Gleichwertigkeit

Wir schätzen das Engagement auf allen Ebenen grundsätzlich als gleichwertig und betrachten die Ergebnisse als das Zusammenwirken vieler einzelner Aktivitäten.

Mitarbeitergewinnung

Wir schaffen Rahmenbedingungen, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse differenziert einbringen können.

Qualifizierung und Ziele

Diese Potenziale unterstützen wir durch eine Vielfalt an Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten zur Vertiefung und Erweiterung ihrer Handlungskompetenz. Dadurch sichern wir die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Qualitätsverbesserung.

Identifikation

Wir haben den Anspruch, die Zielsetzungen und Beschlüsse unseres Vereins den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fortwährend und umfassend transparent zu machen, damit sie sich mit den Zielen des Sportverein Nordenham e.V. identifizieren. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begegnen sich, ungeachtet ihrer sozialen Stellung, partnerschaftlich und konstruktiv.

Miteinander und Partizipation

Wir fördern Teamgeist, kooperatives Lernen und Wissenstransfer, damit das Miteinander aller - Ehrenamtlicher und Hauptberuflicher - durch gegenseitiges Vertrauen getragen wird und die Realisierung gemeinsamer Ziele immer besser gelingt. Unser Miteinander ist von Wertschätzung und gegenseitigem Respekt geprägt.

Anerkennung und Dank

In diesem Sinne heißt Anerkennung und Danken, praktisch und erfahrbar zum Ausdruck zu bringen, dass das Engagement unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Gemeinschaft und jeden Einzelnen gewinnbringend ist.

Unser Versprechen

Wir würdigen die Leistungen aller in unserem Verein, indem wir unsere Arbeit kritisch prüfen lassen, lebenslanges Lernen fördern und uns gemeinsam zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung verpflichten.

4. Wir erreichen Spitzenleistung durch kooperative Führung

Vorbildcharakter

Vertrauen und vorbildhaftes Verhalten bilden die Grundlagen für kooperative Führung und gelingende Zusammenarbeit.

Identifikation

In diesem Bewusstsein verpflichten sich die ehrenamtlichen, haupt- und nebenberuflichen Führungskräfte, die Ziele und Interessen unseres Vereins nach innen sowie nach außen loyal und gewinnend zu vertreten.

Verantwortung

Führen heißt für uns, Verantwortung zu übernehmen und in enger Kooperation Entscheidungen zu treffen. Vorrangige Aufgabe der Führungsarbeit ist es, die Beschlüsse unseres Vereins zu realisieren und deren Zielsetzungen zu optimieren. Dabei ist uns wichtig, dass Sichtweisen von Frauen, Männern und Jugendlichen nachhaltig berücksichtigt werden.

Führungskompetenz

Führungskompetenz realisieren wir durch Innovationsbereitschaft, Initiierung von Impulsen, durch Toleranz und die Fähigkeit zur Konfliktlösung. Notwendige Bestandteile von Führung und Zusammenarbeit sind für uns Anerkennung und Lob sowie konstruktive Kritik.

Ehrenamtliche

Auf allen Ebenen bestimmen und prägen Ehrenamtliche unsere Arbeit. Deshalb ist es uns ein ständiges Anliegen, Menschen für ehrenamtliches Handeln zugewinnen, sie zu fördern und zu begleiten.

Beteiligung

Das Engagement unserer Ehrenamtlichen zeichnet sich dadurch aus, dass es freiwillig eingesetzt wird. Wir sehen unsere vorrangige Aufgabe von Personalführung darin, unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern, zu eigenverantwortlichem Handeln zu qualifizieren und angemessen an Entscheidungen zu beteiligen. Die Erfüllung dieser Aufgabe stellen wir insbesondere durch umfassende Information und Kommunikation sicher. Wir erreichen unsere Ziele durch klar definierte Verantwortung und Entscheidungsbefugnisse.

Unser Versprechen

Im Wissen um ihre Vorbildfunktion verpflichten sich unsere Führungskräfte zu Offenheit, Glaubwürdigkeit, Verlässlichkeit und Loyalität. Sie streben eine kontinuierliche Erweiterung ihrer fachlichen, persönlichen und sozialen Kompetenzen an.

5. Wir gewinnen durch Offenheit

Unser guter Ruf

Durch gemeinsames Handeln und durch umfassende Information der Öffentlichkeit stärken wir unseren gesellschaftspolitischen Auftrag und sichern unseren guten Ruf. Wir sind Teil des öffentlichen Lebens und fühlen uns den Menschen und der Umwelt verpflichtet.

Gesellschaftlicher Auftrag

Als Sportverein Nordenham e.V. erfüllen wir vielfältige gesellschaftliche Aufgaben im Gemeinwesen. Wir lösen diesen Anspruch auch durch Kinder- und Jugendarbeit und die Förderung von besonderen Talenten ein. Weitere Bezugsfelder unserer Arbeit sind Gesundheitsvorsorge, Rehabilitation und soziale Integration.

Partner

Dabei unterstützen uns Partner aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Medien und aus kooperierenden Institutionen.

Rechenschaft

Wir legen unser Wirken und Handeln offen und geben öffentlich Rechenschaft über unsere Leistungen und Ergebnisse.

Transparenz

Unsere Öffentlichkeitsarbeit dient dem Ziel, die vielfältigen Angebote und Anliegen transparent zu machen und die Werte des Sports positiv für den Einzelnen darzustellen.

Unser Versprechen

Wir erreichen das Ziel, unsere Glaubwürdigkeit zu erhalten und immer wieder zu gewinnen, durch umfassende Kommunikation nach innen und außen.

6. Unsere Zusammenarbeit überwindet Grenzen

Partner in der Gesellschaft

Als wichtiger Teil unserer Gesellschaft übernehmen wir Verantwortung, die über den Sport hinaus wirkt.

Wir brauchen andere und bieten uns als Partner an.

Konstruktive Zusammenarbeit

Wir gehen auf Partner aus Politik und Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft, Medien und Öffentlichkeit sowie aus anderen Institutionen zu und setzen uns für eine konstruktive Zusammenarbeit ein.

Wirkungen

Durch unser Handeln leisten wir einen wichtigen Beitrag zur Völkerverständigung und zum friedvollen Zusammenleben der Menschen.

Unser Versprechen

Wir sind faire und zuverlässige Partner, die zusammen mit anderen gemeinsame Ziele und Aufgaben erfüllen.

Einladung

Wir sind sicher, dass unser Leitbild innerhalb und außerhalb unseres Sportvereins hilfreich für die Gestaltung unserer gemeinsamen Zukunft ist. Wir laden alle am Sport Interessierten ein, die Werte des Sports durch Konkretisierung und Weiterentwicklung des Leitbildes im Alltag erlebbar zu machen.

ENTWURF

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- 1) Der am 17. März 1971 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Nordenham e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Nordenham und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nr.: VR 180054 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Vereinsfarben sind blau-gelb.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Pflege aller Sport- und Turnarten,
 - b) die Förderung des Sportgedankens,
 - c) den Zusammenschluss von Sportler*innen,
 - d) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - e) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - f) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - g) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - h) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Helfer*innen,
 - i) Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit,
 - j) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - k) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
 - l) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - a) Im Landessportbund Niedersachsen
 - b) im Kreissportbund Wesermarsch und
 - c) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelwerke der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand über den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.
- 4) Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, bestimmt der Vorstand die jeweiligen Delegierten.

ENTWURF

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter*innen in Textform.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 6) Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein kann bestehen aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- 5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - durch Tod;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis,

insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins schadet;
 - gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an den Ehrenrat zu. Diese ist innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.
- 7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Grundbeiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit der Grundbeiträge und der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Über Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins und der abteilungsspezifischen Beiträge entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitrags- und Gebührensatzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beiträge, Gebühren und Umlagen zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- 7) Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 8) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden, Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen oder Mitgliedern einen vorzeitigen Austritt ermöglichen.
- 9) Ehrenmitglieder können vom Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter*innen ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter*innen sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter*innen und Übungsleiter*innen Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen einzeln oder kumulativ nach sich ziehen:
 - a) Ermahnung, Verwarnung oder Verweis,
 - b) Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro,
 - c) befristeter bis maximal sechsmonatiges Spiel-, Platz- oder Hallenverbot,
 - d) befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Vereinsbetrieb.
- 3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 8 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

ENTWURF

D. Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- der Ehrenrat;
- die Jugendversammlung;
- der Jugendvorstand.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils im ersten Halbjahr durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform durch Aushang an der Vereinsgeschäftsstelle, Rudgardstraße 7, 26954 Nordenham und durch Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage unter www.sv-nordenham.de unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme berechtigt.
- 4) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter*in. Der/Die Versammlungsleiter*in bestimmt den/die Protokollführer*in. Der/Die Versammlungsleiter*in kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter*in und von dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.
- 10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

- 11) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der/die Kandidat*in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein*e Kandidat*in im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der/die Kandidat*in, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidat*innen das Amt angenommen haben.
- 12) Alle Mitglieder können bis drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform Anträge zur Tagesordnung mit Begründung an die Geschäftsadresse des Vereins einreichen. Für die Berechnung der Drei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind den Mitgliedern bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Für die Form der Bekanntmachung gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.
- 13) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- 14) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.
- 15) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- 16) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
- 17) Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Antragsberechtigt sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Fünftel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.
- 18) Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages, im Übrigen nach dem Beschluss des Vorstandes das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.
- 19) Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Verein maßgeblich. Der Vorstand bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.
- 20) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform bekanntzumachen.

- 21) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Vorstand;
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Ehrenrates;
7. Wahl der Kassenprüfer*innen und Ersatzkassenprüfer*innen;
8. Beschlussfassung über Grundbeiträge und Umlagen;
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;
10. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
11. Beschlussfassung über eingegangene Anträge (gem. § 13 Abs. 12).

§ 15 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens sieben gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder bestimmen in ihrer konstituierenden Sitzung die Aufgabenverteilung in der Geschäftsordnung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- 2) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 3) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten eine/n Geschäftsführer*in als besondere*n Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- 4) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 5) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- 6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Ehrenrat für die Zeitdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss eine/n Nachfolger*in bestimmen.
- 7) Sitzungen des Vorstandes werden durch ein Mitglied des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mehr als die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme.
- 8) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 16 Der Ehrenrat

- 1) Der Ehrenrat besteht aus
 - einem Mitglied des Vorstandes
 - mindestens zwei Vereinsmitgliedern

Die Bestellung der Mitglieder des Ehrenrates erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- 2) Aufgaben des Ehrenrates sind:
 - Schlichtung bei Streitigkeiten
 - endgültige Beschlussfassung bei Beschwerden über Vereinsstrafen und Vereinsausschlüsse
 - Nachnominierung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 15 Abs. 6
 - Beschlussfassung über die entgeltliche Ausübung von Vereins- und Organämtern gemäß § 19 Abs. 1
- 3) Der Ehrenrat wird bei Bedarf einberufen. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 7 entsprechend.

§ 17 Abteilungen

- 1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- 2) Jede Abteilung benennt eine/n Abteilungsleiter*in. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter*innen durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut eine/n Abteilungsleiter*in benennen. Wird der/die abgelehnte Abteilungsleiter*in erneut benannt, bestätigt die Mitgliederversammlung den/die Abteilungsleiter*in. Lehnt die Mitgliederversammlung den/die benannten Abteilungsleiter*in ab, muss die Abteilung eine/n neue/n Abteilungsleiter*in benennen. Sollte die Abteilungsversammlung keine/n Abteilungsleiter*in benennen, kann diese/r vom Vorstand benannt werden.
- 3) Der Vorstand kann eine/n Abteilungsleiter*in unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der/Die betroffene Abteilungsleiter*in ist vorher anzuhören.
- 4) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

E. Vereinsjugend

§ 18 Die Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendvorstand
 - b) die Jugendversammlung

Der/Die Jugendleiter*in ist Vorsitzende*r des Jugendvorstandes. Der/Die Jugendleiter*in wird von der Jugendversammlung gewählt. Sollte die Jugendversammlung keine/n Jugendleiter*in benennen, kann diese/r vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden.

- 4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Der Ehrenrat kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, eine/n Geschäftsführer*in gem. § 15 Abs. 3 zu bestellen und/oder Mitarbeiter*innen für die Verwaltung einzustellen.
- 3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vorstandes oder des/der Geschäftsführer*in entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb des Kalenderjahres der Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 5) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 20 Kassenprüfer*innen

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen und eine/n Ersatzkassenprüfer*in, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen und der Ersatzkassenprüfer*innen beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- 3) Die Kassenprüfer*innen prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer*innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 21 Vereinsordnungen

- 1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
 - a) Beitrags- und Gebührenordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Geschäftsordnung
 - d) Abteilungsordnungen
 - e) Hausordnung.
- 2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 22 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger*innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine*n Datenschutzbeauftragte*n.

G. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nordenham, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am ... beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

ENTWURF